Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 3. September **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 958 die Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 959 die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 960 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.

Nr. 961 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

Nr. 962 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Den in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 7. November und 19. Dezember 1871 beschlossenen Aenderungen des Statuts der

Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
(Great-Britain mutual Life Assurance Society) **zu London**

vom 12. Februar 1844, welche in deutscher Uebersetzung dahin lauten:

Die Paragraphen 126 und 127 der Statuten der Gesellschaft sollen beseitigt und in ihrer Stelle die folgenden, mit den Zahlen 126, 127 A. und 127 B. zu bezeichnenden, Paragraphen substituirt sein:

126. Daß nach dem Ablaufe von den drei Jahren vom 31. Dezember 1870 ab und hinfort nach dem Ablaufe eines jeden darauf folgenden dritten Jahres das Collegium der Direktoren unter Zugrundelegung und mit Bezug auf die Rechnungslegung und den Bericht über die Angelegenheiten und die Geschäfte der Gesellschaft, welche in der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden müssen, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Gesammtfonds und dem Vermögen derselben genommen und zum Nutzen der Mitglieder, welche wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

127. A. Daß eine solche Summe, wie sie das Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit als einen sichern und geeigneten Betrag festsetzen wird, der, wie vorerwähnt, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Gesellschafts-Mitglieder durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien auf ihre betreffenden Versicherungen vertheilt und in ihrem Nutzen verwendet werden soll, oder im Wege der Zuschreibung zu der versicherten Summe oder Summen oder durch Tilgung der Prämien (sofort oder aufgeschoben) oder indem die versicherte Summe zu einer bestimmten Zeit zahlbar gemacht wird, und daß der Betrag, welchen das Collegium der Direktoren zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Skala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf Jahres-Prämien an oder vor dem 31. Dezember in einem jeden solchen dritten Jahre, wie vorerwähnt, gezahlt haben.

Stets unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Mathematiker (Actuary) der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

127. B. Daß während der drei Jahre vom 31. December 1870 bis zum 31. December 1873 die verschiedenen Gesellschafts-Mitglieder, welche auf ihre betreffenden Versicherungen fünf Jahres-Prämien bezahlt haben werden, die Wahl haben sollen, entweder die vollen Prämien in Betreff solcher Versicherungen zu zahlen, oder einen Rabatt darauf zu erhalten in der Höhe von 21 Prozent (wie solches die gegenwärtige Reduktion ist) und daß in letzterem Falle dieser in Rede stehende Rabatt eine Belastung der Police darstellen soll, welche zum Satze von fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen ist,

wird die unter Nr. 1. der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. September 1860 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Juli 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Klützow.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. September 1873.

2) **Bekanntmachung.**

Erweiterung des Fahrpostverkehrs mit England.

Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen

besteht. Der deklarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Francs oder 26,666⅔ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, den 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der in Löbau auf den 4. September c. angesetzte Viehmarkt und der Krammarkt daselbst am 10. September c. werden hierdurch **aufgehoben.**

Marienwerder, den 27. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Wegen der herrschenden Cholera-Epidemie sind die am 8. September c. in Flatow, am 9. und 10. September c. in Marienwerder, am 12. und 15. September c. in Strasburg und am 29. September c. in Zempelburg anstehenden Jahrmärkte auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz aufgehoben worden.

Marienwerder, den 31. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten S. 417) ist den Betheiligten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung dieser Reallasten durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten und wir nehmen deshalb auf Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung, sowohl die Parochianen, als auch die Herren Vertreter der geistlichen und Schul-Institute und Verwalter der frommen und milden Stiftungen auf die wohlthätige Absicht und die Vortheile dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß die Ablösung durch die Vermittelung der Rentenbank nur eine kurze Frist bis zum 31. Dezember 1873 gebunden und nach deren Verlauf Seitens der Verpflichteten zwar auch noch eine Ablösung, aber nur durch Capital gestattet ist, und daher eine Versäumniß dieser Frist die Erleichterung der Ablösung ausschließt.

Durch diese werden, wenn die Provokation rechtzeitig angebracht wird, die meist mit großen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Hebungen und die von den einzelnen Verpflichteten oft sehr geringfügigen Beträge künftig in Wegfall kommen und die Berechtigten durch die Total-Ablösung den Vortheil erlangen, über größere Ablösungs-Kapitalien und höhere Apoints von Rentenbriefen zu disponiren, während bei vereinzelten Provokationen sehr oft die zinsbare Anlegung geringer Capitalbeträge mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die Erhebung der bestehen bleibenden Natural-Abgaben noch unbequemer wird. Es liegt daher im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, sich von diesen Lasten frei zu machen, und fordern wir deshalb alle Betheiligten hierdurch auf, wenn sie geneigt sind, die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken, bei welcher die zu übernehmende Rente in 56½ Jahren amortisirt wird, ihre Anträge möglichst bald, entweder direkt bei uns oder bei unsern Commissarien in Conitz, Schneidemühl und Graudenz anzubringen.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung, landwirthschaftl. Abtheilung.

6) Der in der Stadt Dirschau auf den 12. September d. J. anberaumte Viehmarkt und auf den 15. September c. festgesetzte Krammarkt wird wegen der am dortigen Orte herrschenden Choleraepidemie hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 29. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23. August 1873.

Königliches Appellations-Gericht.

8) Vom 1. September c. ab tritt im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande ein ermäßigter Frachtsatz für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von verschiedenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Hattingen, Lennep, Opladen, Düsseldorf, Haan und Finnentrop in Kraft.

Der dieserhalb erlassene siebente Nachtrag zum

Ostdeutsch-Rheinischen Tarife ist von allen Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. August 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu

Eldena.

Vorlesungsverzeichniß für das Winter-Semester 1873—74.

Anfang des Semesters am 15. October.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
7. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
8. Schafzucht derselbe.
9. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10. Landwirthschaftliches Repetitorium, Prof. Dr. Rohde.
11. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
13. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
14. Praktische Demonstrationen in technischökonomischen Fabriken, derselbe.
15. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Dammann.
16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
17. Thierärztliche Geburtshilfe, derselbe.
18. Thierärztliche Klinik hält derselbe.
19. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
20. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz.
21. Analytische Chemie, derselbe.
22. Düngerlehre derselbe.
23. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
24. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
25. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie derselbe.
26. Pflanzenphysiologie, I. Theil, derselbe.
27. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
28. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
29. Geognosie, Prof. Dr. Scholz.
30. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
31. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
32. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete, Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet nnd die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen uud Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch

kann vom Letzteren dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatriculirt und müssen zum Zwecke der Immatriculation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena im Juli 1873.

Der Direktor k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

10) Das Winter-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 15. October. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichs dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

11) Kgl. Lehranstalt für Obst- u. Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände:

Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaus und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten.

3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Königl. Lehranstalt,

O. Hüttig.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.